



GEBÜHRENREGLEMENT

(vom 1. Dezember 2025)

GEBÜHRENREGLEMENT

(vom 1. Dezember 2025)

Der Gemeinderat Silenen, gestützt auf Artikel 98 der Gemeindeordnung vom 26. Mai 2004 der Einwohnergemeinde Silenen¹

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren und die Gebührenansätze für

- Amtshandlungen innerhalb der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren);
- die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen der Einwohnergemeinde (Benützungsgebühren);
- die Verwaltungsrechtspflege der Einwohnergemeinde (Rechtspflegegebühren);

² Das Reglement gilt, soweit nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

³ Die Gebührenansätze gelten, sofern und soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

⁴ Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten und dergleichen, fallen nicht unter dieses Reglement. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.

Artikel 2 Gebührenpflicht

¹ Die Handlungen der Behörden und der Gemeindeverwaltung sind gebührenpflichtig, sofern die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen oder nach den besonderen Umständen, beziehungsweise gemessen am Verwaltungsaufwand, nicht tunlich ist. Das gleiche gilt für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde.

² Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren auferlegt, sofern sie Gegenrecht halten.

Artikel 3 Gebührenrahmen

¹ Bei Verwaltungs- und Rechtspflegegebühren ist der Gebührenrahmen so festzulegen, dass die Einnahmen den durchschnittlichen Gesamtaufwand der Gemeinde für die gebührenpflichtigen Verrichtungen decken (Gesamtkostendeckungsprinzip)

² Bei Benützungsgebühren ist der Gebührenrahmen nach oben frei zu gestalten, sofern und soweit sich das Gesamtkostendeckungsprinzip nicht anwenden lässt.

¹ Gemeindeordnung Artikel 42 Absatz 2 vom 24.06.2020

³ Für die Verrechnung von Personaleinsätzen an Dritte gelten folgende Ansätze

Geschäftsführer	Fr. 160.00 / Std.
Leiter Finanzen	Fr. 160.00 / Std.
Leiter Bau und Wasser	Fr. 160.00 / Std.
Übriges Verwaltungspersonal	Fr. 110.00 / Std.
Gemeindeforbeiter	Fr. 110.00 / Std.
Lernende (1. u. 2. Lehrjahr)	Fr. 40.00 / Std.
Lernende (3. Lehrjahr)	Fr. 70.00 / Std.

Der ordentliche Verwaltungsaufwand darf nicht verrechnet werden.

2. Kapitel: Verwaltungsgebühren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Verwaltungsverfahren

¹ Die jeweils zuständige Instanz hat für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen Gebühren nach diesem Reglement zu erheben.

² Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

³ Porti- und Telefonkosten werden in der Regel nach Aufwand in Rechnung gestellt; schwarzweiss Kopien mit 20 Rappen und farbige Kopien mit 40 Rappen. Bei der letzten Mahnung sind Gebühren von Fr. 20.00 zu erheben, pro Betreibung Fr. 40.00.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 5 Erb- und familienrechtliche Verfügungen

a) Eröffnung von letztwilliger Verfügung

Grundgebühr	Fr. 60.00
Mitteilung an Erben (pro Erbe)	Fr. 5.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 110.00 / Std.

b) Erbenbescheinigung

Grundgebühr	Fr. 50.00
zzgl. ab 11. aufgeführtem Erben	Fr. 2.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 110.00 / Std.

c) Sicherungsinventar

Inventaraufnahme und Ausfertigung nach Aufwand	Fr. 160.00 / Std.
--	-------------------

d) Teilungsvertrag

Fr. 160.00 / Std.
+ 8 Promille des Nachlassvermögens

e) Willensvollstreckerzeugnis	Fr.	20.00
-------------------------------	-----	-------

Artikel 6 Quartiergestaltungsplan- und Quartierplanverfahren

Grundgebühr	Fr.	1'000.00
Bewilligungsgebühren	nach Aufwand	
Expertenkosten	nach Aufwand	
Ausserordentliche Teilzonenplanänderung	nach Aufwand	
Publikations- und Grundbuchkosten	nach Aufwand	

3. Abschnitt: Baukommission / Bauabteilung

Artikel 7 Baubewilligungsverfahren

Elektronische Erfassung von Baugesuchen im URec Portal ²	Fr.	50.00
Baumeldungen für geringfügige Vorhaben	Fr.	50.00
Voreinfragen und Vorentscheide	nach Aufwand	
Bewilligungsgebühr pro Neubau (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)	Fr.	300.00
Gebühr Kontrolle Energienachweis Neu- und Umbau Einfamilienhaus	Fr.	550.00
Gebühr Kontrolle Energienachweis Neu- und Umbau Mehrfamilienhaus	Fr.	850.00
Gebühr Kontrolle Energienachweis Neu- und Umbau Gewerbegebäude	Fr.	1'250.00
Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr.	100.00
Bewilligungsgebühr für Garage / Parkplätze / Carport	Fr.	100.00
Bewilligungsgebühr für Umbauten / Dachaufbauten	Fr.	100.00 – 300.00
Anbau über mehrere Geschosse / Sanierung	Fr.	300.00
Bewilligungsgebühr für Klein- und Anbauten	Fr.	100.00
Bewilligungsgebühr für Reklamen	Fr.	50.00
Bewilligungsgebühr für Tankanlagen	Fr.	50.00
Bewilligungsgebühr für übrige Bauten und Anlagen (z.B. Terrainveränderungen, Leitungen, Wege, etc.)	Fr.	100.00 – 300.00
Verlängerungen von Bewilligungen	Fr.	50.00
Bewilligungsgebühr für Projektanpassung	Fr.	50.00
Bewilligung und Kontrolle wärmetechnische Anlagen	nach Aufwand	
Baukontrolle Rohbau	Fr.	100.00
Baukontrolle Endabnahme	Fr.	100.00
Besondere Kontrolle	nach Aufwand	
Nachkontrolle	nach Aufwand	
Baukontrollen Grossbaustelle	nach Aufwand	
Publikationskosten	nach Aufwand	
Expertenkosten	nach Aufwand	
Planänderungen und spezielle Abklärungen	nach Aufwand	
Baukontrolle durch Dritte	nach Aufwand	
Neubau Strassen (Erschliessungs-, Quartierstrasse etc.)	Fr.	200.00
Ein- und Ausfahrtsbewilligung in Gemeindestrasse	keine Verrechnung	
Kosten kantonaler Instanzen	volle Verrechnung	

² Eingefügt durch GRB vom 16. September 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025

Artikel 8 Werkleitungen

Abgeltung pro Kontrollschacht an Private	Fr.	100.00
Abgeltung pro Laufmeter Leitung / Rohrblock	Fr.	3.00
Ertragsausfall (pauschal)	Fr.	50.00

4. Abschnitt: Kanzleiabteilung / Einwohnerkontrolle**Artikel 9****a) Kanzleiabteilung**

Unterschriftenbeglaubigung sowie Beglaubigungen aller Art	Fr.	20.00
Wohnungsabnahme	Fr.	110.00 / Std.

b) Einwohnerkontrolle

Heimatausweis (Wochenaufenthalter)	gratis
Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.00
Schriftenempfangsschein	gratis
Leumundszeugnis / Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00
Anmeldegebühr Wochenaufenthalter	Fr. 30.00

5. Abschnitt: Finanzabteilung**Artikel 10**

Auszug aus dem Steuerregister für den Steuerpflichtigen selbst	keine Verrechnung
--	-------------------

3. Kapitel: Benutzungsgebühren**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 11 Geltungsbereich**

Die Benutzungsgebühren regeln die vorübergehende und die dauernde Benützung öffentlichen Grundes und gelten auch für die Strassen und Anlagen der Gemeinde im Gemeingebräuch, soweit dafür nicht besondere kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Artikel 12 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung öffentlichen Grunds, die über den Gemeingebräuch hinausgeht (gesteigerter Gemeingebräuch, Sondernutzung).

² Für die dauernde Benützung wird die Bewilligung in der Form der Konzession erteilt.

³ Die Bewilligung wird verweigert, wenn ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, insbesondere wegen mangelnder Sicherheit, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung, Beeinträchtigung des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes des Ortsbilds, fehlender Gewähr für ordnungsgemäße Benutzung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

Artikel 13 Befristung, Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung ist in der Regel zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Artikel 14 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Gebühr nicht rechtzeitig geleistet wird.

Artikel 15 Haftung

¹ Die Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen sowie allfällige Rechtsnachfolgende haften für Schäden, die infolge der rechtswidrigen Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Bewilligungsgeberin entstehen.

² Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für mit der Bewilligung im Zusammenhang stehende Unfälle, Schadenereignisse etc. ab. Die entsprechende Versicherung ist Sache des Bewilligungsinhabers.

Artikel 16 Gebühr

¹ Für jede vorübergehende oder dauernde Benutzung des öffentlichen Grundes wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

² Abweichende Sonderregelungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

³ Die Gebühr wird beim Gesuchsteller erhoben.

2. Abschnitt: Dauernde Benutzung des öffentlichen Grundes

Artikel 17 Konzessionspflicht

Jegliche dauernde Benutzung des öffentlichen Grundes für private Zwecke, namentlich durch Bauten und bauliche Anlagen, Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone usw.), Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Gesimse, Schaukästen usw.), Vordächer, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Erdanker, Benzintanksäulen und andere Bauteile, ist konzessionspflichtig.

Artikel 18 Zuständigkeit

Die Konzession wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 19 Konzessionsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grunds ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung:

- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswerts pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswerts,
- c) in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss;
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche;
 - 5 % des Bezugswerts pro Geschoss.
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswerts.

² Die Bewilligungsinstanz nach Art. 18 erhebt die Konzessionsgebühr.

Artikel 20 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühr in begründeten Fällen oder wenn für die konzessionspflichtigen Bauteile ein öffentliches Interesse besteht, pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge sowie Isolationen gegen Wärmeverluste wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

3. Abschnitt: Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grunds

Artikel 21 Bewilligungspflicht

¹ Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grunds ist bewilligungspflichtig.

² Ist mit dem Bau einer konzessionspflichtigen, unterirdischen Leitung eine vorübergehende Benützung öffentlichen Grunds verbunden, so gilt diese mit der Konzession für die dauernde Benützung öffentlichen Grunds als bewilligt.

³ Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Artikel 22 Benützungsgebühr

¹ Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grunds ist eine Benützungsgebühr nach Aufwand zu leisten.

² Die Bauabteilung erhebt die Benützungsgebühr.

Artikel 23 Reduktion, Erlass

¹ Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühr für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grunds in begründeten Fällen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

² Sofern die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grunds nicht gewerbemässig begründet ist, kann der Gemeinderat die Gebühr auch für gemeinnützige, wohltätige, politische, religiöse oder kulturelle Veranstaltungen pauschal ansetzen, sie teilweise oder vollständig erlassen.

Artikel 24 Schadenfälle

Der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für die Bearbeitung von Schadensfällen (insbesondere Infrastruktur) werden wie folgt weiterverrechnet:

<u>Schadensumme</u>	<u>Bearbeitungsgebühr</u>
Fr. 1.00 bis Fr. 100.00	Fr. 50.00
Fr. 101.00 bis Fr. 300.00	Fr. 100.00
Fr. 301.00 bis Fr. 1'000.00	Fr. 150.00
ab Fr. 1'001.00	10 % der Schadensumme
Ausserordentliche Fälle	Entscheid Gemeinderat

Artikel 25 Verwaltungsaufwand für ausserordentliche Dienstleistungen

Für ausserordentliche Dienstleistungen, die im Auftrag von Dritten erbracht und diesen in Rechnung gestellt werden, wird ein Verwaltungsaufwand von 10 % des Rechnungsbetrags weiterverrechnet, mindestens Fr. 20.00.

Artikel 26 Verwaltungsaufwand Feuerwehr

Für verrechenbare Ernstfalleinsätze der Feuerwehr wird dem Rechnungsempfänger ein Verwaltungsaufwand von 10 % des Rechnungsbetrags weiterverrechnet.

4. Abschnitt: Näher- und Grenzbaurechte

Artikel 27 Entschädigung Näher- und Grenzbaurechte und dergleichen

¹ Der Gemeinderat erteilt Näher- und Grenzbaurechte an das Gemeindegebiet. Diese sind in einem Vertrag zu regeln.

² Die Näher- und Grenzbaurechte werden Klassen zugeordnet:

Klasse A

- Freistehende ein- oder mehrgeschossige Bauten, die Wohn- und/oder Gewerbezwecken dienen
- Wohn- und/oder Gewerbezwecken dienende An- und/oder Nebenbauten

Klasse B

- Eingeschossige, freistehende Bauten
- Eingeschossige An- und/oder Nebenbauten
- Fahrnisbauten, alle übrigen baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben wie offene Gartenhallen etc.

Die Bauten der Klasse B dürfen nicht für Wohn- und/oder Gewerbezwecke dienen.

³ Als Berechnungsgrundlage gilt die durch Erteilung des Näher- oder Grenzbaurechts total nutzbare Mehrfläche (Total nutzbare Mehrfläche = Grundfläche x Anzahl genutzte Stockwerke).

⁴ Die Entschädigung wird aufgrund der Zuweisung zu der Klasse A oder B berechnet. Sie gliedert sich wie folgt:

Klasse A

- I Grundtaxe
- II Entschädigung für total nutzbare Mehrfläche;
Flächeneinheit = m², Berechnungseinheit = Fr.

$$\text{Entschädigung} = \text{Grundtaxe} + (\text{nützbare Mehrfläche in m}^2 \times \text{Preis/m}^2)$$

Klasse B

Die Entschädigung entspricht der Grundtaxe I der Klasse A

⁵ Die Höhe der Grundtaxe und der Quadratmeterpreise wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Preise sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den veränderten Begebenheiten anzupassen.

⁶ Die Grundtaxe beträgt Fr. 300.00. Der Quadratmeterpreis für die Berechnung der total nutzbaren Mehrfläche beträgt Fr. 30.00.

⁷ Die Gebühren werden durch die Baukommission in Rechnung gestellt.

4. Kapitel: Übrige Benützungsgebühren

Artikel 28 Zivilschutzanlagen

Die Benützungsgebühr der Zivilschutzanlagen Silenen und Bristen beträgt Fr. 20.00 pro Person und Übernachtung, jedoch mindestens Fr. 200.00.

Artikel 29 Separate Reglemente

Die Benützung der Schulräumlichkeiten, der Schulanlagen, der Sportanlagen Selderboden und Steinmatt, des Dörfliturms und der Feuerwehrlokale werden in separaten Reglementen festgelegt.

5. Kapitel: Rechtspflegegebühren

Artikel 30 Kosten und Parteientschädigung

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV) vom 23. März 1995³⁾ des Kantons Uri.

³ RB 2.2345

Artikel 31 Höhe der Spruchgebühren

¹ Für die Spruchgebühren für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und Wiedererwägungsverfahren gilt folgender Umfang:

a) Baukommission	Fr. 100.00 bis 2'000.00
c) Gemeinderat	Fr. 100.00 bis 2'000.00

² Die Gebühren der Schulkommission richten sich nach der Schulgesetzgebung.

Artikel 32 Kostenrahmen Parteientschädigung

¹ Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Behörden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

² Parteientschädigungen werden im Übrigen im folgenden Umfang gesprochen:
Fr. 100.00 bis 2'000.00.

³ Im Übrigen gilt die Gebührenverordnung des Kantons Uri vom 30. Juni 1982⁴⁾ sinngemäss.

6. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Artikel 33 Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement vom 1. Januar 2020.

Im Namen des Einwohnergemeinderats Silenen

Der Gemeindepräsident: Willy Lussmann

Der Gemeindeschreiber: Roger Metry

⁴ RB 3.2512